

Bebauungsplan „Am Sandberg 2 (ehemals VfB Knielingen)“, Karlsruhe-Knielingen**hier:****Ergebnis der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen:

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
1. Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt, 01.08.2014	
1.1 Trinkwasserverordnung	
Es werde darauf hingewiesen, dass Unternehmer und sonstige Inhaber (Usl) von Wasserversorgungsanlagen bei deren Errichtung bzw. bei baulichen Veränderung verpflichtet seien, die Anforderungen der „Bekanntmachung der Neufassung der Trinkwasserverordnung“ vom 02.08.2013 (BGBl. I Nr. 46 v. 07.08.2013 S.2977) auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften - Artikel 1 Infektionsschutzgesetz, § 37 Abs. 1 (BGBl Nr. 33 v. 20.07.2000 S.1045) unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Gemäß § 13 der Trinkwasserverordnung seien bauliche und betriebstechnische Veränderungen an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage im Voraus (4 Wochen) dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Das entsprechende Antragsformular könne auf den Internetseiten des Landratsamtes Karlsruhe-Gesundheitsamt heruntergeladen werden.	Ein entsprechender Textbeitrag wurde als Hinweise (Ziffer 12, Trinkwasserverordnung) in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.
2. Verkehrsbetriebe Karlsruhe, 04.08.2014	
2.2 Öffentlicher Personennahverkehr	
Es werde gebeten in Ziffer 4.5.1 auch auf die Bushaltestellen „Elsternweg“ und „Kolbengärten“ (Linie 75) hinzuweisen. Eventuelle Beeinträchtigungen aus Busbetrieb bzw. Haltestellen seien zu dulden. Ebenso solle auf die aktuell geplante Verlänge-	Ziffer 4.5.1 der Begründung (öffentlicher Personennahverkehr) wurde entsprechend ergänzt: <i>„Das Plangebiet ist über die Stadtbahnlinie S 5 und über die Buslinien 74 und 75 (Haltestellen „Rheinberg-</i>

rung der TRAM 2 nach Knielingen-Nord mit Endhaltestelle in der Egon-Eiermann-Allee hingewiesen werden.	<i>straße“, „Elsternweg“, „Kolbengärten“) an das städtische ÖPNV-Netz angeschlossen. Eventuelle Beeinträchtigungen (z.B. Lärmemissionen) durch Busbetrieb und Haltestellen sind zu dulden.</i> <i>Die Verlängerung der Straßenbahnlinie Knielingen-Nord mit Endhaltestelle am nordwestlichen Ende der Egon-Eiermann-Allee ist in Planung.“</i>
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, 12.08.2014	
3.1 Telekommunikationslinien	
Im Planbereich befänden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sei es notwendig, Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	Die Volkswohnung hat eine Mehrfertigung des Schreibens erhalten und wird dies berücksichtigen.
4. Regionalverband Mittlerer Oberrhein, 14.08.2014	
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sei im Regionalplan überwiegend als Weißfläche und zu einem kleinen Teil als bestehende Siedlungsfläche dargestellt. Regionalplanerische Belange stünden dem Vorhaben nicht entgegen.	
5. Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, 11.08.2014	
5.1 Stromversorgung, Gas- und Wasserversorgung	
Die Versorgung mit Strom könne nach Erweiterung des Niederspannungsnetzes erfolgen. Man gehe von einer Wohnbebauung aus. Zur Erschließung werden Stromtrassen im Norden über den Planweg, im Süden aus der Straße Am Sandberg und über die Straße am Brurain benötigt. Weitere Stromtrassen könnten über öffentliche Gehwege/Straßen reali-	Die Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Änderungen der Festsetzungen werden nicht erforderlich.

siert werden.	
Das Gebiet könne nach Verlegung entsprechender Versorgungsleitungen mit Gas und Wasser versorgt werden.	
5.2 Kommunikations- und Informationstechnik	
Seitens T-GIN seien keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant.	
5.3 Fernwärmeversorgung	
Eine direkte Betroffenheit der Fernwärme liege nicht vor. Somit bestünden keine Einwände gegen die Baumaßnahme.	
6. Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 18.08.2014	
6.1 Flächennutzungsplan	
Der Flächennutzungsplan stelle das Plangebiet als geplante Wohnbaufläche dar, das Vorhaben sei somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.	
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 19.08.2014	
7.1 Schallemissionen von Aggregaten im Materiallager der Bundeswehr	
Im Nahbereich des Planungsgebietes befinde sich das militärische Materiallager „Lagerbezirk 1 Knielingen“. Zur Klimatisierung der Lagerhallen seien lärmintensive Aggregate dauerhaft (Tag und Nacht) in Betrieb. Der Textteil des Bebauungsplanes solle daher um einen Hinweis auf die mögliche Lärmbelästigung von der genannten militärischen Liegenschaft ergänzt werden und es solle klargestellt werden, dass aufgrund dieser Sachlage keine Rechtsansprüche gegen den Bund abgeleitet werden können. Außerdem sei darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall eventuell notwendig werdende bauliche Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Lärminnenwerte im Gebäude von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten zu realisieren seien.	Das Kasernengelände dient als zentrales Materiallager bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr. Für den Fall von Auslandseinsätzen, die einen begrenzten Zeitraum von einigen Tagen oder Wochen umfassen, findet eine umfangreiche Betriebstätigkeit durchgehend am Tag und in der Nacht statt. Diese umfangreiche Betriebstätigkeit war Grundlage der im Rahmen der seinerzeitigen Aufstellung des Bebauungsplans „Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße“ erstellten schalltechnischen Berechnungen. Diese Berechnungen haben ergeben, dass im Beurteilungszeitraum Tag die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten oder unterschritten werden. Im Beurteilungszeitraum Nacht wird der maßgebliche Immissionsrichtwert

	der TA Lärm von 40 dB(A) im Bereich der dortigen allgemeinen Wohngebiete um maximal 5 dB(A) überschritten. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf weist reines Wohngebiet aus. Für reine Wohngebiete sind die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm um jeweils 5 dB(A) niedriger als für allgemeine Wohngebiete, nämlich 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts. Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zum Kasernengelände und der Tatsache, dass die Geräuscheinwirkungen nur an einer begrenzten Anzahl von Tagen auftreten (Auslandseinsätze) ist kaum damit zu rechnen, dass es in dem geplanten Baugebiet durch die Betriebsabläufe der Bundeswehr zu unzumutbaren Lärmbelastungen kommt. Die mit der Klimatisierung der Lagerhallen verbundenen Geräusche bleiben hinter den untersuchten Lärmbelastungen zurück. Dennoch wird in Ziffer 11 der Hinweise (Militärisches Materiallager „Lagerbezirk 1 Knielingen“) folgender Passus aufgenommen: <i>„Am nördlichen Ende der Eggensteiner Straße befindet sich das militärische Materiallager „Lagerbezirk 1 Knielingen“. Zur Klimatisierung der Lagerhallen sind lärmintensive Aggregate dauerhaft (Tag und Nacht) in Betrieb.“</i>
8. Zentraler Juristischer Dienst, Immissionsschutzbehörde, 22.08.20014	
8.1 Immissionsschutz	
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken, sofern die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ für reine Wohngebiete eingehalten würden.	Es ist davon auszugehen, dass die maßgeblichen Werte eingehalten werden.

9. BUND, LNV; NABU - gemeinsame Stellungnahme, 04.09.2014

9.1 Empfehlungen des Gutachters

Man begrüße es, dass in einem Artenschutzgutachten eine fundierte Auseinandersetzung mit diesem Thema sowie ein detailliertes Maßnahmenmanagement erarbeitet worden sei. Man halte es für geboten, dass die dort gemachten Vorschläge verbindlich festgesetzt werden (z.B. Belagsausgestaltung zur Reduktion der Barrierewirkung mit Rasengittersteinen oder wassergebundener Decke).

In Umsetzung der in der artenschutzrechtlichen Untersuchung vom 17.09.2014 vorgeschlagenen Maßnahmen enthält der Bebauungsplan umfangreiche Festsetzungen den Artenschutz betreffend (siehe Ziffer 7.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen).

Die artenschutzrechtliche Untersuchung beinhaltet die Empfehlung, den Fuß- und Radweg zwischen Wendehammer und Elsternweg als wassergebundene Fläche oder mit Rasengittersteinen auszubauen, um dessen Barrierewirkung auf die Eidechsenpopulation zu minimieren.

Da diese Wegeverbindung auch mit Rettungsfahrzeugen befahrbar sein muss, ist ein entsprechender Unterbau erforderlich, so dass eine wassergebundene Fläche ausscheidet. Die Verwendung ausschließlich von Rasengittersteinen wird bei Fußwegen aus Gründen der Verkehrsicherungspflicht abgelehnt. Die exakte Ausgestaltung der Wegeverbindung wird zwischen Naturschutzverwaltung und dem Tiefbauamt im weiteren Verfahren geklärt und im städtebaulichen Vertrag geregelt.

9.2 Ökologische Baubegleitung

Für die fachliche Begleitung sei eine entsprechend qualifizierte ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Was die fachliche Begleitung durch einen qualifizierten Fachplaner anbelangt, so enthält der Bebauungsplanentwurf folgende Festsetzung:

„Sämtliche Artenschutzmaßnahmen sind durch eine herpetologische Fachperson zu begleiten (ökologische Baubegleitung). Die ökologische Baubegleitung muss dem städtischen Um-

	<i>welt- und Arbeitsschutz regelmäßig Berichte vorlegen. "</i>
9.3 Monitoring	
Die Vorgaben für ein Monitoring seien zu konkretisieren und ebenfalls verbindlich festzusetzen.	Auch die Durchführung eines Monitorings wird verbindlich vorgeschrieben: <i>"Die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im FND "Brurain- Kolbengarten" sowie im Bereich der Böschung a ist im Rahmen eines fünfjährigen Monitorings zu untersuchen und zu überwachen. Das mit der Durchführung des Monitorings beauftragte Fachbüro hat die Monitoringergebnisse nach Ablauf jedes Monitoringjahres dem städtischen Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen. "</i>
Als zu beachtende Fachkonvention zum Umgang mit Zaun- und Mauereidechsen werde auf Laufer 2014 verwiesen.	
10. Regierungspräsidium Karlsruhe, 29.08.2014, 30.10.2014	
10.1 Bau- und Kunstdenkmalpflege	
Nach eingehender Prüfung sei das Regierungspräsidium Karlsruhe zu dem Ergebnis gekommen, dass die Siedlung aufgrund zu großer Veränderungen nicht mehr die Kriterien eines Kulturdenkmals erfülle. Man nehme daher die mit Schreiben vom 29.08.2014 vorgebrachten erheblichen Bedenken zurück. Die Siedlung (Elsternweg) sei aber weiterhin als erhaltenswert anzusehen, so dass angeregt werde, die Gebäude als seltenes Beispiel des Siedlungsbaus vor dem Zweiten Weltkrieg zu erhalten.	Der Bebauungsplan ermöglicht durch seine Festsetzungen einen Fortbestand der bestehenden Siedlung. Die ergänzende Bebauung entlang der Rheinbergstraße setzt in ihrer Maßstäblichkeit das bestehende räumliche Grundmuster fort und fügt sich somit in das bestehende städtebauliche Gefüge ein.
10.2 Archäologische Denkmalpflege	
Unmittelbar östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans grenze ein alamanisch/römisches Gräberfeld an. Bei Arbeiten im Bereich zwischen den Straßen „Am Sandberg“ und „Am Brurain“ könnten daher Bestattungen angetroffen werden.	Gemäß dem beigefügten Lageplan befindet sich das Gräberfeld wohl im Hochgestade (Friedhof, Eggensteiner Straße und Straße „Am Brurain“). Ziffer 4 der Hinweise wurde entsprechend ergänzt.

11. Polizeipräsidium Karlsruhe, 229.08.2014	
11.1 Anlage von Straßen und Mischflächen	
Man gehe davon aus, dass die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) Anwendung finden.	Die Planung der Straßen berücksichtigt die Vorgaben der RAST 06.
Hinsichtlich des geplanten verkehrsberuhigten Bereichs weise man ergänzend darauf hin, dass eine eindeutige Abgrenzung zwischen Fahrbahnende und Beginn der verkehrsrechtlichen Mischfläche entstehen muss, um auch über das Zonenbewusstsein auf das Verkehrsverhalten einzuwirken.	Der Hinweis zur eindeutigen Abgrenzung zwischen Fahrbahnende und Beginn der verkehrsrechtlichen Mischfläche wird im Rahmen der Umsetzung beachtet. Änderungen an den Festsetzungen des Bebauungsplans resultieren daraus nicht.
Hinsichtlich des Elsternweges rege man aufgrund der untergeordneten verkehrlichen Bedeutung an, diesen jeweils über einen abgesenkten Bordstein zu führen, und somit eine Einfahrsituation im Sinne des § 10 StVO zu schaffen.	Der Elsternweg wird als gemischte Verkehrsfläche ausgebaut und über einen abgesenkten Bordstein an das bestehende Erschließungsnetz angeschlossen.
11.2 Garagen und Stellplätze	
Man gehe davon aus, dass die einschlägigen Richtlinien zur Ausführung von Garagen und Garagenstellplätzen (Garagenverordnung GaVO) sowie zur Anzahl der Stellplätze insgesamt (§ 74 Abs. 2 LBO und VwV Stellplätze) bei der Planung berücksichtigt und beachtet werden.	Die nach LBO notwendigen Stellplätze (ein Stellplatz pro Wohneinheit) wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Bei den geplanten Geschosswohnungsbauten entlang der Rheinbergstraße werden die notwendigen Stellplätze in Tiefgaragen untergebracht.
12. Bürgerverein Knielingen, 02.09.2014	
12.1 Erschließung	
Man freue sich, dass die Interessen der IG Sandberg umgesetzt werden sollen und somit die von den dortigen Anwohnern geforderte verkehrsberuhigte Stichstraße erhalten bliebe.	Die Erschließung wurde entsprechend geändert.
12.2 Bauweise, Höhenentwicklung	
In der dem Bürgerverein und den Anwohnern bisher vorgestellten Planung sei klar zum Ausdruck gekommen, dass die Bebauung im Anschluss an die Kolbengärten (bau-) ähnliche Einfamilienhäuser vorsehe, so dass dadurch von einer stadtteil- und quartiersbezogenen,	Der Bebauungsplanentwurf sieht im Anschluss an die bestehende Bebauung (Kolbengärten) eine abweichende Bauweise vor. Zulässig sind lediglich Einzel- und Doppelhäuser (siehe Nutzungsschablone für den Bereich 1 und

harmonischen Integration der Neubauten in den dortigen Bestand ausgegangen werden konnte.	ergänzend Ziffer 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen). Ein durchgehender Baubereich wurde nur festgelegt, um bei der Grundstücksbildung flexibel auf den Bedarf reagieren zu können. Bereits der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 05.06.2013 gezeigte Bebauungsplanvorentwurf enthielt diese durchgehenden Baubereiche. Seinerzeit war im kleineren Baufenster im nordöstlichen Planbereich noch ein Mehrfamilienhaus vorgesehen.
Anstelle der architektonisch sinnvoll in das Umfeld angepassten Einfamilienhäuser sollten nunmehr langgezogene, mehrstöckige Bauwerke entstehen. Diese Bauwerke würden weder in die seit Jahrzehnten dort existierende Bebauung passen und würden daher einen erheblichen städtebaulichen Bruch darstellen.	Die Höhenentwicklung dieser Bebauung ist in den Schnitten D - D und C - C (siehe Planzeichnung) bzw. in den Schnitten B 1 und B 2 (siehe Anlage 1) dargestellt. Das Planungskonzept berücksichtigt den Bestand. Durch gestaffelte Bauhöhen und Flachdächer gelingt es, trotz eines höher liegenden Geländes, die Gebäudehöhen der Bebauung Kolbengärten aufzunehmen. Hinzu kommt, dass die bestehenden Gebäude mit einer Ausnahme einen Abstand von 30 m und mehr zur Neubebauung aufweisen.
12.3 Nutzungsart	
Darüber hinaus gehe aus den Planunterlagen nichts über deren vorgesehene Nutzung hervor. Insgesamt wäre mit diesen Veränderungen auch eine deutliche Verschlechterung der Lebensqualität der Bestandsbewohner dort verbunden.	Die Bauflächen im Plangebiet werden als reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Der Zulässigkeitskatalog der BauNVO wurde unverändert übernommen (siehe Ziffer 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen, Seite 3). Reine Wohngebiete sind am schutzbedürftigsten. Die dort zulässige Nutzungen sind in der umgebenden Bebauung ohnehin zulässig, da die das Plangebiet umgebende Bebauung als allgemeines Wohngebiet (WA) - entlang der Rheinbergstraße teilweise als Dorfgebiet - ausgewiesen ist. Die Bebauung entlang der Kolbengärten sowie der Blenker- und Blindstraße - für die es keine Nutzungsartfestsetzung gibt - ist als

	WA/WR einzustufen.
12.4 Information der Öffentlichkeit	
Man hoffe sehr, dass man die Planunterlagen falsch interpretiert habe: Klarheit über die Auslegung hierzu bestünde in Knielingen jedenfalls nicht. Leider seien die Anwohner der Kolbengärten über diese erheblichen Planänderungen nicht informiert worden, obwohl sich gegenüber der letzten Information hierzu im Jahr 2013 mittlerweile sehr viel ge- und verändert habe. Man rege ausdrücklich eine öffentliche Informationsveranstaltung hierzu an und bitte im Sinne eines vernünftigen Projektfortschrittes, dass vor einer weiteren Fortschreibung der Planung die Öffentlichkeit und insbesondere die Anwohner in einer solchen Veranstaltung ausreichend über den aktuellen Stand informiert werden, Fragen beantwortet und hoffentlich damit auch alle Missverständnisse und Bedenken ausgeräumt werden können.	„Die derzeit stattfindende Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der städtischen Dienststellen kann nochmals zu Modifizierungen der Planung führen. Als nächster Verfahrensschritt steht der Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat an. Dieser wird sich sowohl mit dem Inhalt der Planung als auch mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und mit den umfassenden Äußerungen seitens der Bürger befassen. Im Anschluss daran findet eine einmonatige öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. In diesem Zeitraum können sich die Bürger über die Inhalte der Planung informieren (hier gibt es auch Gelegenheit, sich die Planung durch Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes erläutern zu lassen) und auch Stellungnahmen abzugeben. Somit sieht das Baugesetzbuch die Beteiligung der Öffentlichkeit in zwei unterschiedlichen Planungsphasen vor: in einer sehr frühen Phase, in der es mehr oder weniger ausgereifte Planungsüberlegungen gibt (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 05.06.2013) und in einer späteren Phase, in der man davon ausgeht, dass es sich um die endgültige Planung handelt (öffentliche Auslegung). Sofern sich die Inhalte des Bebauungsplanentwurfes nach der öffentlichen Auslegung noch ändern sollten, wird eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich. Änderungen werden im Laufe eines Bebauungsplanverfahrens immer stattfinden. Im vorliegenden Fall entsprechen sie jedoch weitgehend den von den Bürgern geäußerten Wünschen, wie zum Beispiel die bereits

	von Ihnen angesprochene Erschließung und der Verzicht auf die Bebauung des Parkplatzes.“
13. ZJD - Natur- und Bodenschutzbehörde, 22.09.2014	
13.1 Grundsätzliches	
Man erhebe grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung.	
Vorausgesetzt die unten genannten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt, sei davon auszugehen, dass in die artenschutzrechtliche Legal Ausnahme des § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz hineingeplant werde. Dabei sei jedoch sicherzustellen, dass die für die Erhaltung der CEF-Maßnahmen (Gestaltung einer neuen Habitatfläche auf dem Plangebiet sowie Anlegung eines Ersatzhabitats im FND "Brurain-Kolbengarten") erforderlichen Pflegemaßnahmen dauerhaft und regelmäßig durchgeführt werden. Die Pflege der CEF-Flächen hat nach Maßgabe des Umwelt- und Arbeitsschutzes zu erfolgen.	Die entsprechenden Maßnahmen wurden im Bebauungsplanentwurf festgesetzt - mit Ausnahme der Festsetzung des Belages für die Wegeverbindung zwischen Wendehammer und Elsternweg. Siehe hierzu Ziffer 9.1 oben.
13.2 Artenschutz	
Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange und die Durchführung der Artenschutzprüfung seien bereits frühzeitig mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt worden. Die eingereichte Artenschutzprüfung (Büro Thomas Breunig, Institut für Botanik und Landschaftskunde, Stand: 30.07.2013) musste jedoch aus Sicht der Naturschutzverwaltung aktualisiert und ergänzt werden. Eine aktualisierte Version (Stand: 17.09.2014) liege zwischenzeitlich vor und diene nun als fachliche Grundlage zur Abarbeitung der Artenschutzproblematik. Die aus Gründen des speziellen Artenschutzes im Bebauungsplanentwurf getroffenen Festsetzungen zum Schutz von Zauneidechsen (Ziffer 7.2) müssten jedoch an die Ausführungen in der aktualisierten Artenschutzprüfung	Die Anregungen werden übernommen (siehe Ziffer 7.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen). Was die Belagswahl der Wegeverbindung zwischen Wendehammer und Elsternweg betrifft, wird auf Ziffer 9.1 oben verwiesen.

angepasst werden. Die Untere Naturschutzbehörde macht detaillierte Formulierungsvorschläge zu den Festsetzungen in Ziffer 7 (Artenschutz).	
Die Untere Naturschutzbehörde regt an, den als entfallend gekennzeichneten Baum auf Flurstück Nr. 30472 vor Fällung auf Fledermäuse oder Höhlenbrüter zu untersuchen.	Die Hybridpappel sollte im Rahmen der Planung entfallen. Da ihre Standfestigkeit nicht mehr gegeben war, musste der Baum aus Sicherheitsgründen zwischenzeitlich gefällt werden. Die notwendige Fällgenehmigung wurde erteilt. Die Vorgaben der Fällgenehmigung, die auch die Belange des Artenschutzes berücksichtigte, wurden beachtet.
Die Untere Naturschutzbehörde regt eine Neuformulierung von Ziffer 3.2 und Ziffer 4.6 der Begründung an. Ferner wird darum gebeten, einen Hinweis, das zeitliche Fäll- und Rodeverbot betreffend aufzunehmen.	Die Begründung wurde entsprechend des Textbeitrages der Unteren Naturschutzbehörde geändert. Ausgenommen bleibt jedoch die Beschreibung des künftigen Belages der oben angesprochenen Wegeverbindung, da diese Anregung nicht umgesetzt werden soll (siehe hierzu Ziffer 9 oben). Der Textbeitrag der Unteren Naturschutzbehörde das Fäll- und Rodeverbot betreffend wurde als Ziffer 1 der Hinweise aufgenommen.
13.3 Naturschutzfachliche Anforderungen	
13.3.1 Außenbeleuchtung	
Die Art der Außenbeleuchtung generell, nicht nur wie vorgesehen der Straßenbeleuchtung, sei festzulegen. Der Umwelt- und Arbeitsschutz - Ökologie begrüße die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln, möchte aber ergänzen, dass LEDs gemäß Studie insektenfreundlicher sind als Natriumniederdrucklampen. Ziffer 7.1 wäre demnach wie folgt zu ändern: "<i>Zum Schutz lokaler Fledermaus- und Insektenpopulationen sind für die Straßen- und die Außenbeleuchtung ausschließlich LED-Lampen oder ersatzweise Natrium-Dampflampen (Gelblichtlampen mit geringem Spektralbereich) mit ausschließlich nach unten abstrahlendem Licht zu verwenden.</i>"	Die Festsetzungen wurden der Anregung entsprechend ergänzt.

13.3.2 Vogelschlag	
Das Thema Vogelschlag sollte als eigener Punkt angesprochen werden: " <i>Größere Glasfassaden sind durch gestalterische Elemente zur Reduzierung des Vogelschlages zu gliedern.</i> "	Glasfassaden mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 20 qm sind durch gestalterische Elemente zur Reduzierung des Vogelschlagrisikos zu gliedern.
13.3.3 Anzupflanzende Bäume	
Ziffer 6.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen: Da es sich nicht um eine ausgeprägte Innenstadtlage handele, sollte folgender Passus ergänzt werden: "<i>Bei anzupflanzenden Bäumen ist lediglich Hochstammware der Arten zu verwenden und auf Zuchtformen wie Pyramiden- oder Kugelformen oder spezielle Züchtungen und Kreuzungen zu verzichten.</i>"	Die Verwendung von Pflanzen autochthoner Herkunft ist in der freien Natur nach BNatSchG erst ab 01. März 2020 zwingend vorgeschrieben. Es handelt sich hier jedoch um eine Planung im Innenbereich. Die Ablehnung von widerstandsfähigen Sorten ist angesichts der schwierigen Bedingungen in der Stadt nicht nachvollziehbar. In Anpassung an die bereits vorhandenen Bäume im Bereich des öffentlichen Parkplatzes am Gebietseingang sollen Krim-Linden gepflanzt werden. Diese sind nicht autochthoner Herkunft. Beim Feld-Ahorn handelt es sich um ein Gehölz autochthoner Herkunft, so dass hier keine weitergehende Regelung erforderlich ist. Im Bereich der Hausgärten sind aufgrund der beengten Verhältnisse mittelkronige Bäume zu pflanzen bzw. Obstbaumhochstämme. Hier sollen die Eigentümer - was die Pflanzenauswahl anbelangt - nicht zu sehr eingeschränkt werden. Ziffer 6.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wurde in Abstimmung mit dem Gartenbauamt wie folgt geändert: <i>„Ab 150 m² zusammenhängender Gartenfläche je Baugrundstück ist ein Obstbaumhochstamm oder ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Als mittelkronige Bäume sind auch Zuchtformen und Arten zugelassen, die</i>

	<i>nicht autochthoner Herkunft sind. Im Bereich des öffentlichen Parkplatzes an der Gebietszufahrt sind an den festgesetzten Standorten (Pflanzgebote für Einzelbäume) Krim-Linden (Tilia euchlora) zu pflanzen.</i> <i>Entlang der übrigen Verkehrsflächen ist an jedem festgesetzten Standort (Pflanzgebot für Einzelbäume) ein Feldahorn (Acer campestre) zu pflanzen.</i> <i>Im Bereich der öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) sind an den festgesetzten Standorten mittel- und großkronige, standorttypische Laubbäume autochthoner Herkunft zu pflanzen.</i> <i>Die Bäume sind zu pflegen, in ihrer artgemäßen Entwicklung zu fördern und bei Abgang durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.“</i>
13.3.4 Dachbegrünung	
Ziffer 6.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen: Die für die Dachbegrünung genannten Arten seien grundsätzlich geeignet. Allerdings sollten einige in Südwestdeutschland sehr seltene Arten mit hohem Rote Liste-Status und/oder in Karlsruhe nicht vorkommende Arten gestrichen werden: Anthemis tinctoria, Anthyllis vulneraria, Dianthus armeria, Helichrysum arenarium, Prunella grandiflora, Scabiosa columbaria, Veronica teucrium, Koeleria glauca.	Von den genannten Arten wurden gestrichen: Sand-Strohblume (Helichrysum arenarium) und Großer Ehrenpreis (Veronica teucrium). Für eine Dachbegrünung weiterhin zugelassen werden folgende Arten: Färber-Kamille (Anthemis tinctoria), Wundklee (Anthyllis vulneraria), Rauhe Nelke (Dianthus armeria), Großblütige Brunelle (Prunella grandiflora) und Tauben-Skabiose (Scabiosa columbaria). Diese konnten in Karlsruhe nachgewiesen werden. Da es sich nicht um eine Pflanzung im Außenbereich, sondern um eine Dachbegrünung im Innenbereich handelt, ist es vertretbar auch diese Arten in der Saatmischung zuzulassen. Bei der Artenliste der Gräser wurde anstelle der Blauen Kamm-schmiele (Koeleria glauca) das Glanz-Lieschgras (Phleum phleoides) aufgenommen, da dieses in Karlsruhe bereits seit längerem bei Dachbegrünungen empfohlen wird.

13.4 Vereinbarkeit mit den Vorschriften der FND-Verordnung

Im Bereich des flächenhaften Naturdenkmals "Brurain-Kolbengarten" solle ein Ersatzhabitat für die Zauneidechse angelegt werden. Der betroffene Bereich des FNDs bestehe aus brachliegendem Magerrasen mit einzelnen Gehölzaufkommen sowie einer südexponierten Böschung. Die Fläche solle eidechsentauglich gestaltet werden, indem auf der Böschung der Pappel-Jungaufwuchs bodeneben entfernt sowie eine Mahd mit Abraum der Altgrasflur und des Goldrutenbestandes durchgeführt wird. Zudem sollen die Wurzelstöcke ausgegraben werden, um den Pappel-Jungaufwuchs einzudämmen. Zur Pflege des Magerrasens und zur Unterdrückung des Robinien-Aufwuchses solle eine Mahd mit Abraum erfolgen. Aus naturschutzfachlicher Sicht stellten die vorgenannten Maßnahmen reine Pflegemaßnahmen dar, die gemäß § 5 Ziffer 2 der Verordnung des Bürgermeisteramtes Karlsruhe über das flächenhafte Naturdenkmal "Brurain-Kolbengarten" auf der Gemarkung Karlsruhe" (im Folgenden kurz "FND-VO" genannt) zulässig seien.

Jedoch sei das Einbringen von Tieren nach § 4 Absatz 2 Ziffer 8 der FND-VO verboten. Von diesem Verbot könne aber gemäß § 7 FND-VO in Verbindung mit § 67 Bundesnaturschutzgesetz eine Befreiung erteilt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keinerlei Einwände gegen ein Aussetzen der Zauneidechsen aus dem Plangebiet in das FND, da die Eidechsen aus einer lokalen Population stammten, deren Aktionsradius sich bereits jetzt über die Fläche des FNDs erstreckte und das Einbringen der Tiere auch nicht dem Schutzzweck für das FND entgegenstehe. Da an der Verwirklichung des Bebauungsplans und somit auch an den für die artenschutzrechtliche Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans erforderlichen Artenschutzmaßnahmen ein öffentliches Interesse bestehe und gleichzeitig eine Einbringung der Zauneidechsen aus naturschutzfachlicher Sicht unproblematisch gesehen werde, könne davon ausgegangen werden, dass die Befreiungslage gegeben sei. Ein Antrag auf Befreiung sei jedoch noch bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Die KGK hat bereits einen Antrag auf Befreiung von der Verordnung des Bürgermeisteramtes gestellt.